

(Neufassung der) Vereinbarung

zwischen

dem **Unterhaltungs- und Pflegeverband Nr. 54 Untere Leine** mit Sitz in Neustadt a. Rbge., sowie

dem **Wasser- und Bodenverband Leineniederung Neustadt a. Rbge.** mit Sitz in Neustadt a. Rbge. und

der **Stadt Neustadt a. Rbge.**

§ 1

Die Stadt Neustadt a. Rbge. nimmt in Fortführung der bisherigen Vereinbarungen in der letzten Fassung vom 01. Februar 2010 weiterhin die Aufgaben der Betreuung des Unterhaltungs- und Pflegeverbandes Nr. 54 „Untere Leine“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Leineniederung Neustadt a. Rbge.“ wahr, und zwar zu den in den §§ 2 bis 4 genannten Bedingungen.

§ 2

Für die Betreuung der beiden Verbände insgesamt stellt die Stadt Neustadt a. Rbge. folgendes Personal zur Verfügung, und zwar jeweils im Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollbeschäftigten:

1 Verwaltungskraft (Gehobener Dienst) zu 100 %.

§ 3

- (1) Der Unterhaltungs- und Pflegeverband Nr. 54 Untere Leine zahlt an die Stadt Neustadt a. Rbge. zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für die Betreuung des Verbandes jährlich nach entsprechender Aufforderung durch die Stadt Neustadt a. Rbge.:

Für die Verwaltungskraft

- a) 80 v. H. der sich aus den Zeitanteilen gemäß § 2 ergebenden tatsächlichen Personalkosten der Stadt einschließlich Personalnebenkosten,
- b) 80 v. H. der für die Verbände tatsächlich entstandenen Reisekosten (nach Fahrtenbuch) sowie
- c) eine entsprechende, anteilige Sachkostenpauschale auf der Grundlage der letzten veröffentlichten, standardisierten Personalkostensätze des niedersächsischen Finanzministeriums.

- (2) Der Wasser- und Bodenverband Leineniederung Neustadt a. Rbge. zahlt an die Stadt Neustadt a. Rbge. zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für die Betreuung des Verbandes jährlich nach entsprechender Aufforderung durch die Stadt Neustadt a. Rbge.:

Für die Verwaltungskraft

- a) 20 v. H. der sich aus den Zeitanteilen gemäß § 2 ergebenden tatsächlichen Personalkosten der Stadt einschließlich Personalnebenkosten,

- b) 20 v. H. der für die Verbände tatsächlich entstandenen Reisekosten (nach Fahrtenbuch),
- c) eine entsprechende, anteilige Sachkostenpauschale auf der Grundlage der letzten veröffentlichten, standardisierten Personalkostensätze des niedersächsischen Finanzministeriums.

§ 4

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2022 in Kraft und ist erstmalig kündbar zum Ablauf des Jahres 2026, und zwar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr. Danach ist die Vereinbarung kündbar jeweils nach Ablauf von 2 Jahren, ebenfalls mit einer Kündigungsfrist von 1 Jahr.
- (2) Diese Vereinbarung ist nur insgesamt kündbar. Im Falle einer Kündigung durch einen Verband oder eine Kündigung gegenüber einem Verband, gilt die Vereinbarung als Ganzes gekündigt.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die zurzeit. bestehende Vereinbarung vom 01.02.2010 außer Kraft.

Neustadt a. Rbge.,

Unterhaltungs- und Pflegeverband
Nr. 54 Untere Leine
Der Vorstandsvorsteher

Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister

Werner Rump

Dominic Herbst

Wasser- und Bodenverband
Leineniederung Neustadt a. Rbge.
Der Vorstandsvorsteher

Heinrich Balke